



# Behördliche Bearbeitung von Erosionsereignissen

untere Wasserbehörde

Stand: 18.01.2022

# Rechtliche Rahmenbedingungen

## § 2 Abs. 2 SächsWG

Wild abfließendes Wasser ist das auf einem Grundstück entspringende oder sich natürlich sammelnde Wasser, das außerhalb eines Bettes dem natürlichen Gefälle folgend abfließt.

## § 37 Abs. 1 WHG

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

## § 29 SächsWG

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Bodenflächen und Grundstücken haben gegen die bodenabtragende Wirkung des wild abfließenden Wassers geeignete Maßnahmen zu treffen.

# Rechtliche Rahmenbedingungen

- § 37 Abs. 1 WHG regelt Verpflichtungen der Nachbargrundstücke untereinander, also:
  - keine „künstlich erzeugten“ Nachteile für Oberlieger (z.B. Wälle an denen sich Wasser auf die oberliegende Fläche zurückstaut)
  - keine „künstlich erzeugten“ Nachteile für Unterlieger (z.B. Wasserfassungen die an einer Stelle an Unterlieger abgeleitet werden)
- Was ist ein „Nachteil“?
  - Tatsächliche Einschränkung der Nutzbarkeit des betroffenen Grundstücks gegenüber dem vorherigen Zustand
  - Erheblichkeit wird vorausgesetzt (Einzelfallprüfung)
- Die allgemeine Beeinträchtigung durch wild abfließendes Wasser (sofern nicht künstlich verändert) ist hinzunehmen.

# Rechtliche Rahmenbedingungen

- Die in § 29 SächsWG genannten „Vermeidungspflichten“ sind durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) geregelt.
- Hierbei ist zwischen der Vorsorgepflicht (§§ 7, 17 BBodSchG) und der Pflicht zur Gefahrenabwehr (§ 4 BBodSchG) zu unterscheiden. Nach § 17 BBodSchG gehört es zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung u. a. Bodenabträge und Bodenverdichtungen durch eine standortangepasste Nutzung möglichst zu vermeiden.

## Zusammenfassend:

Liegen Verstöße gegen § 37 WHG und/oder § 29 SächsWG vor, kann von Betroffenen dagegen zivilrechtlich vorgegangen werden (Nachbarschaftsrecht).



Quelle: Zetsche 2021



Quelle: Zetsche 2021



Quelle: Zetsche 2021

# wasserrechtliche Verfahren

Falls doch eine Änderungen der natürlichen Abflussverhältnisse notwendig wird?

→ wasserrechtliches Genehmigungsverfahren

## Gewässerausbau:

Nach § 67 Abs. 2 WHG ist Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Laut § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

→ Verfahren der unteren/oberen Wasserbehörde in dem alle anderen Umweltbehörden und sonstige Betroffene beteiligt werden.

# sonstige wasserrechtliche Vorschriften

§ 38a WHG Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hangneigung an Gewässern

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen, innerhalb eines Abstandes von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des 30. Juni 2020.

## Quellen:

- [1] Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 18.08.2021
- [2] Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013, Rechtsbereinigt mit Stand vom 01.05.2014
- [3] Handreichung des SMUL zum Thema „wild abfließendes Wasser“ aus Rundschreiben Nr. 010/2013 des Sächsischen Landkreistages
- [4] Merkblatt „Hinweise zum Umgang mit wild abfließendem Wasser und damit verbundener Bodenerosion“ des Landratsamts Erzgebirgskreis vom 10.01.2022
- [5] Fotos von Herr Kröber und Herr Zetsche



**Vielen Dank!**

[markus.kroeber@landkreis-zwickau.de](mailto:markus.kroeber@landkreis-zwickau.de)

Tel.: 0375 4402 26238